

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen
für die öffentlichen Abwasseranlagen
- Abwasserbeitragssatzung -
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2006

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - Teil B - Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1533 vom 08.10.2003 (Amtsblatt S. 2874) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1546 vom 31.03.2004 (Amtsblatt S. 1037) und mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2006 folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümern, denen diese Maßnahmen besondere Vorteile bieten, einmalige Kanal-kostenbeiträge. Bei Grundstücken, die bis zum Anschluss an die Trennkanalisation bereits mit einem benutzungsfähigen Anschlusskanal in einen städtischen Kanal entwässert haben, übernimmt die Stadt die Kosten des zweiten Anschlusskanals im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Teile je eines Grundstücksanschlusses vom Haupt- oder Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze.

- (3) Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, die durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden.
- (4) Der Aufwand für die Herstellung, die Erneuerung, die Veränderung, die Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von mehr als einem Anschluss sind der Kreisstadt Neunkirchen zu ersetzen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder wenn sie gewerblich genutzt werden.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die auf Antrag des Beitragspflichtigen oder auf Anforderung der Stadt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, gleichgültig, ob er eine oder mehrere Flurstücks- oder Hausnummern hat.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 noch nicht gegeben sind, entsteht die Beitragspflicht mit deren Vorliegen, im Übrigen mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (3) Für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlussantrages durch die Stadt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Berechnungsgrundlage für den einmaligen Kanalkostenbeitrag ist die Beitragsfläche eines Grundstückes. Die Beitragsfläche wird durch Multiplikation der anzurechnenden Grundstücksfläche (Abs. 2) mit dem nach Maßgabe der Absätze 3, 4 und 5 festzusetzenden Nutzungsfaktor ermittelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die nach den planerischen Festsetzungen erschlossene Fläche.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder ein solcher die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 von der Erschließungsanlage, in der die öffentliche Abwasseranlage liegt, oder von der der Abwasseranlage zugewandten Grenze des Grundstückes aus gemessen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) die Grundstücksfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Fläche größer als das (Buch-) Grundstück, so ist die Fläche des (Buch-) Grundstückes maßgeblich.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit

1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei die Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden
4. ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden

(5) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, wird die Zahl der anzurechnenden Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

1. bei bebauten sowie unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

2. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
4. bei Grundstücken im Außenbereich wird die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu Grunde gelegt

§ 5

Beitragssatz

Der einmalige Kanalkostenbeitrag wird nach Beitragssätzen erhoben. Der Beitragssatz beträgt bei einer Vollanschlussmöglichkeit (Regenwasser- und Schmutzwasseranschluss) 3,25 Euro für einen qm der nach Abs. 1 anzusetzenden Beitragsfläche. Bei einem Teilanschluss für Regenwasser beträgt der Beitragssatz 1,08 Euro für einen qm der nach Abs. 1 anzusetzenden Beitragsfläche. Bei einem Teilanschluss für Schmutzwasser beträgt der Beitragssatz 2,17 Euro für einen qm der nach Abs. 1 anzusetzenden Beitragsfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Kanalkostenbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7**Beitragsbescheid**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 8**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Entwässerungseinrichtung begonnen worden ist.

§ 10**Ablösung des Beitrages**

Der Kanalkostenbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11**Verrentung**

Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.

In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen anzugeben. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Mindestzinssatz von einhalb vom Hundert für jeden Monat zu verzinsen.

Wird das beitragsfähige Grundstück oder ein auf ihm lastendes Erbbaurecht veräußert, so wird der Betrag in voller Höhe fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeitragssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.03.1991 außer Kraft.

Neunkirchen, den 20.12.2006

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht: 10.01.2007

in Kraft getreten: 01.01.2007